

# Außführliche und warhaffte DEDUCTION,

Auff was Weise/das/von Weyland

Herrn Joachim vom Berge/

Anno 1597. am 21. Jul. per Testamentum, vor die  
Augsburgischen Confession-Verwandten Bettern / verordnete  
Herrendorffische Fidei-Commis, und dessen Anno 1598. den 1. Mart. dar-  
auf gemachte Foundation zu Jährlicher Unterhaltung auff Schulen/ und Univer-  
sitäten Achtzehn zum Studiren tauglicher und bemeldter Augsburgischen Be-  
känntniß ergebener Knaben und Jünglinge/von einem Catholisch gewordenen  
Bettler / seit Anno 1678. angefochten und verändert;

Auch in wie weit / das von dem Fundatore hierüber constituirte perpetu-  
irliche Executorium, und nach Cessirung dessen / die Sämtlichen mehr besagter  
Augsburgischen Confession zugethane Geschlechts-Bettern derer vom Berge/  
auff Ihre allerflehentlichste pro conservatione eingerichtete Preces, und allerun-  
terthänigst-übergebene Supplicata, bey Kayserl. Hofe allergnädigst gehört  
worden / und noch gehört zu werden verhoffen.

Zusambt /

Dem Joachim Bergischen Testament, Foundation, Rudolphi II. hier-  
über ertheiltem Majestät-Brieffe/ und der Königlich-Blogauischen Ambts-Con-  
firmation, nebst annectirter Obligation der Stipendiaten/und vorgeschriebenen No-  
tul des Erben-Reverses, auch denen meisten in der Sache ergangenen Kay-  
ser-und Königl. allergnädigsten Decretis und Rescriptis.

Alles zu offtmahlen verlangter Nachricht / so wohl denen interessirten  
Familien, derer vom Berge und von Braun/ als denen / zu immerwähren-  
den / beständigen / und ewigen Erb-Zinsen verbundenen Städten und Dorffe/  
Görlitz / Frenstadt / Gubrau / Sprottau / Bunklau / Schwiebussen /  
Grünberg / Guben und Leutbock / auß denen zusammen gebrachten

Vidimirten Actis ans Licht gegeben/

Von einem wegen genossenen Stipendii der Familie vom Berge  
höchst-verbundenem.

Gedruckt/ Anno 1708.